

## Alternativentwurf für eine 7. Novelle durch die BellandVision GmbH

### **Problem und Ziel**

Erstinverkehrbringende Hersteller und Vertreiber von typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen sind verpflichtet, sich zur Gewährleistung einer flächendeckenden Rücknahme an mindestens einem dualen System zu beteiligen. Die in der VerpackV ausgestaltete Produktverantwortung hat sich zur Erreichung umweltpolitischer Ziele in der Praxis als erfolgreiches Konzept bewährt. Seine Ausgestaltung ist jedoch jüngst verstärkt Missbrauchsvorwürfen ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf Branchenlösungen und Eigenrücknahme. Novellierungsvorschläge zur VerpackV fordern demgemäß die Abschaffung der Eigenrücknahme und weitgehende Einschränkung von Branchenlösungen; insbesondere mit der Begründung, dass deren ordnungskonforme Umsetzung nicht prüfbar sei. Diese Auffassung, dass ein Vollzugsdefizit zu beseitigen ist, ist uneingeschränkt zu unterstützen. Eine ersatzlose Streichung der Möglichkeiten der Eigenrücknahme und der faktischen Abschaffung von Branchenlösungen berücksichtigt jedoch nicht die Markterfordernisse und verhindert die Übernahme der Produktverantwortung durch Hersteller und Vertreiber. Branchenlösungen und die Möglichkeit der Eigenrücknahme sichern gerade eine praxisnahe und bedarfsgerechte Entsorgung, die duale Systeme so nicht leisten können, weil duale Entsorgungsintervalle bzw. -volumen für den spezifischen Bedarf nicht ausreichen. Besonderer Vorteil der Eigenrücknahme ist anders als bei Branchenlösungen zudem, dass die Eigenrücknahmemenge zunächst als duale Menge beteiligt (lizensiert) wird und erst nach Erbringung der Erfassungs- und Verwertungsleistung und zugehöriger Nachweise abziehbar ist. D.h.: Wenn diese Leistung nicht erbracht wird oder erbracht werden kann, werden die diesbezüglichen Mengen automatisch vom System miterfasst und tragen zu seiner Finanzierung bei. Dies ist für jeden Prüfer einfach nachzuvollziehen. Andererseits ist es nicht gerechtfertigt, Systementgelte für aufgrund praktischer Gegebenheiten tatsächlich nicht über das System entsorgte Verpackungsmengen zu verlangen. Daher muss eine Novellierung der VerpackV verbesserte Kontrollmöglichkeiten vorsehen, die die Erhaltung des ansonsten bewährten Zusammenspiels der unterschiedlichen Entsorgungssysteme dual, Branche und Eigenrücknahme sowie des Wettbewerbs zwischen den Systemanbietern sicherstellen.

### **Eigenrücknahme**

§ 6 Abs. 1 S. 5-7 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Letztvertreiber ~~Vertreiber~~ nachweislich die von ihm in Verkehr gebrachten und an private Endverbraucher abgegebenen Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 zugeführt hat, kann der Letztvertreiber bis zur Höhe

der für die Beteiligung an einem System nach Absatz 3 geleisteten Entgelte herausverlangen zurückverlangt werden. <sup>6</sup>Satz 5 gilt entsprechend für Verkaufsverpackungen, die von einem anderen Vertreter in Verkehr gebracht wurden, wenn es sich um Verpackungen derselben Art, Form und Größe und solcher Waren handelt, die der Vertreter in seinem Sortiment führt. <sup>7</sup>Der Nachweis nach Satz 5 und die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 5 und 6 durch die zuständigen Behörden hat entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 5 Nr. 4 Satz 1 bis 4 und 8 zu erfolgen.

In Anhang I wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

<sup>1</sup>„Letztvertreiber, welche eine Rücknahme und Verwertung von Verpackungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 und 6 vornehmen, haben über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen. <sup>2</sup>Hierzu sind bis zum 1. Mai eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen zurückgenommenen und verwerteten Verkaufsverpackungen in nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Dokumentation ist in Masse zu erstellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Verpackungsmaterialien. <sup>4</sup>Verpackungen nach §§ 4, 5 und 7, Mehrwegverpackungen, bepfandete Einweggetränkeverpackungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Nichtverpackungen dürfen in die Dokumentation nicht aufgenommen werden. <sup>5</sup>Die Dokumentation des Letztvertreibers hat zu beinhalten, an welchen seiner Abgabeorte er die Rücknahme der betreffenden Verkaufsverpackungen durchgeführt hat. <sup>6</sup>Der Letztvertreiber hat bei Beauftragung eines Dritten gemäß § 11 diese Beauftragung zur Durchführung der Eigenrücknahme zu dokumentieren und nachzuweisen. <sup>7</sup>Die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach Nummer 2 Abs. 4 auf der Grundlage der Dokumentation zu bescheinigen. <sup>8</sup>Die Bescheinigung ist von den Letztvertreibern bei der nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes benannten Stelle jeweils bis zum 1. Juni zu hinterlegen. <sup>9</sup>Die Bescheinigung ist von der in Satz 8 genannten Stelle der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. <sup>10</sup>Die dazugehörige Dokumentation gemäß den Sätzen 2 bis 6 ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Begründung:

Mit der Fünften Novelle der Verpackungsverordnung wurde in § 6 Abs. 1 S. 5-7 die sog. Eigenrücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, eingeführt. Zum Teil wird die Eigenrücknahme kritisiert, weil eine missbräuchliche Anwendung befürchtet wird, diese nicht hinreichend überprüfbar und insofern auch eine behördliche Kontrolle nicht möglich sei. Hinzu kamen Auslegungsschwierigkeiten wegen einer nicht eindeutigen Fassung des Verordnungstextes.

Bei der Eigenrücknahme handelt es sich um ein grundsätzlich taugliches Instrument zur Umsetzung der Produktverantwortung. Die Eigenrücknahme erlaubt eine individuelle Umsetzung der Produktverantwortung, indem vom Letztvertreiber zurückgenommene

Verkaufsverpackungen einer Verwertung außerhalb der von den dualen Systemen betriebenen Entsorgungsstruktur zugeführt werden können. Insofern hat sich die Eigenrücknahme in der Praxis als ein sach- und bedarfsgerechtes Entsorgungsmodell erwiesen, die so von einem dualen System nicht leistbar ist. Bei einer verordnungskonform durchgeführten Eigenrücknahme können keine Verkaufsverpackungen in die Erfassungsvorrichtungen der dualen Systeme gelangen, was eine „Trittbrettfahrerei“ ausschließt. Soweit die Verwertung von Verkaufsverpackungen nicht über die dualen Systeme erfolgt, dürfen diese dann auch nicht die Lizenzentgelte vereinnahmen.

Um einerseits praktikable und von den Wirtschaftsteilnehmern im Vertrauen auf die geltende Rechtslage aufgebaute Entsorgungsstrukturen nicht ohne Not zu zerschlagen, andererseits aber Missbräuche und Umgehungen zu verhindern, ist ein prinzipielles Festhalten an der Eigenrücknahme, verbunden mit einer Modifizierung der geltenden Verordnungslage, geboten. Zugleich kann eine Klarstellung des Verordnungstextes erfolgen.

Zur Verhinderung von Missbräuchen und Umgehungen soll die Durchführung der Eigenrücknahme mit hinreichenden Dokumentationspflichten flankiert werden und einer wirksamen Behördenkontrolle, welche dann auch einen Informationsfluss von den dualen Systemen zu den Behörden beinhaltet, unterliegen. Hierfür ist zu bestimmen:

- Wer eine Eigenrücknahme durchführt, hat einen genauen und überprüfbaren Nachweis zu führen, in welchem Umfang im Wege der Eigenrücknahme Verkaufsverpackungen tatsächlich zurückgenommen und verwertet werden und dass insoweit die Voraussetzungen der Verpackungsverordnung erfüllt werden. Hierfür muss der die Eigenrücknahme durchführende Letztvertreiber einen Mengenstromnachweis erstellen, welcher den Umfang der im Einklang mit § 6 Abs. 1 S. 5, 6 zurückgenommenen Verkaufsverpackungen und die Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung gemäß Anhang I Nr. 1 dokumentiert. Weiter ist darzulegen, dass Transportverpackungen (§ 4), Umverpackungen (§ 5), Gewerbeverpackungen (§ 7), bepfandete Einweggetränkeverpackungen (§ 9), Mehrwegverpackungen sowie Nicht-Verpackungen nicht in den Mengenstrom einbezogen wurden. Zudem hat der die Eigenrücknahme durchführende Letztvertreiber zu dokumentieren, dass er die Rücknahme der betreffenden Verkaufsverpackungen an seinen Orten der Abgabe vorgenommen hat und an welchen seiner Abgabeorten die Rücknahme durchgeführt wurde. Weiter hat er zu dokumentieren, ob er gemäß § 11 einen Dritten mit der Durchführung der Eigenrücknahme beauftragt hat. Der Auftrag ist als Nachweis in die Dokumentation aufzunehmen.
- Die behördliche Kontrolle ist an die Kontrolle für Verpflichtete nach § 6 Abs. 8 anzupassen. Hierfür ist § 6 Abs. 1 S. 7 in der Weise zu modifizieren, dass inhaltlich auch die Bestimmungen des Anhangs I Nr. 4 S. 9-11 zur Anwendung kommen.

- Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die Dokumentationspflichten und die behördliche Kontrolle in einem neuen Anhang I Nr. 5 zusammenzuführen.

Aus Gründen der Klarstellung sollte geregelt werden:

- Eine Eigenrücknahme darf nur durch den Letztvertreiber erfolgen; hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit zur Drittbeauftragung.
- Nach der bisherigen Fassung bestand Unklarheit, wer Anspruchsteller des Erstattungsanspruchs ist. Es sollte klargestellt werden, dass Anspruchsteller der Letztvertreiber ist.
- Es ist klarzustellen, dass der Umfang der Erstattungspflicht eines dualen Systems durch die Höhe der erhaltenen Lizenzentgelte begrenzt ist.
- Hierfür bedarf es einer Änderung der Bestimmung von § 6 Abs. 1 S. 5-7.

## Branchenlösungen

In § 6 Abs. 2 werden im Anschluss an Satz 5 folgende neue Sätze eingefügt:

„Für die Ermittlung der Menge an Verkaufsverpackungen, mit der sich ein Hersteller oder Vertreiber an einer branchenbezogenen Erfassungsstruktur beteiligt, haben die Hersteller und Vertreiber ausschließlich die Feststellungen der jeweils aktuellen von [z.B. UBA, DIHK] veröffentlichten allgemeinen Branchenstudie zugrunde zu legen. <sup>7</sup>Die allgemeine Branchenstudie wird im Auftrag von [z.B. UBA, DIHK] durch eine neutrale sachverständige Stelle auf der Basis der maßgeblichen Kriterien erstellt und jährlich aktualisiert. <sup>8</sup>Sie beinhaltet die notwendigen Kennzahlen für die Ermittlung der mengenmäßigen Beteiligung an einer branchenbezogenen Erfassungsstruktur. <sup>9</sup>Die Kosten der allgemeinen Branchenstudie ist von den Nutzern der Studie zu tragen. <sup>10</sup>Ergänzend zu den Anforderungen nach Anhang I Nr. 4 ist im Rahmen der Nachweisführung eine detaillierte Darlegung der Rückführlogistik erforderlich. Hierbei sind alle von den Herstellern und Vertreibern belieferten Anfallstellen, an denen Verpackungen erfasst werden, der Umfang der Erfassung und die an der Rückführung Beteiligten zu benennen.

In § 6 Abs. 9 wird im Anschluss an Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„<sup>3</sup>Absatz 2 gilt nicht für nicht bepfandete Einweggetränkeverpackungen nach § 9 Abs. 3.“

Anhang I Nr. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Verpackungen nach §§ 4, 5 und 7, Mehrwegverpackungen, und bepfandete Einweggetränkeverpackungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, nicht bepfandete Einweggetränkeverpackungen (§ 9 Abs. 3) sowie Nichtverpackungen dürfen in die Dokumentation nicht aufgenommen werden.“

§ 10 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Systeme (Systembetreiber, Antragsteller) nach § 6 Abs. 3 sind verpflichtet, die Informationen nach Absatz 2 Nr. 2, 3 über eine Beteiligung an ihrem System für das vorangegangene Kalenderjahr bei der in Absatz 5 Satz 6 genannten Stelle jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres zu hinterlegen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt entsprechend für die Betreiber branchenbezogener Erfassungsstrukturen nach § 6 Abs. 2. <sup>3</sup>Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Meldungen nach Satz 1 und 2 sind vor ihrer Hinterlegung von einem Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 zu prüfen und zu bestätigen.“

*[Anmerkung: Anpassung der Verweisungen auf Absatz 5 Satz 5 und 6 bei gleichzeitiger Änderung von § 10 Abs. 5]*

Begründung:

Die unmittelbar von Herstellern und Vertreibern getragenen Branchenlösungen stellen eine originäre Verwirklichung der Produktverantwortung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz dar. Sie haben sich als ein praxisnahes Modell für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen gerade an Großanfallstellen (vergleichbare Anfallstellen) erwiesen. Insbesondere kann bei vielen Anfallstellen eine bedarfsgerechte Entsorgung über das duale System gar nicht gewährleistet werden, weil die dualen Entsorgungsintervalle bzw. -volumen nicht ausreichen. Mit Branchenlösungen kann insoweit auf die besonderen Marktbedürfnisse eingegangen werden.

Da letztlich nur über einen „Wettbewerb der Entsorgungssysteme“ effiziente und nachhaltige Marktstrukturen erreicht werden können, ist an dem Konzept der Branchenlösungen festzuhalten.

Jedoch ist es aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis geboten, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Branchenlösungen zum Teil neu zu fassen. Erforderlich ist insbesondere eine einfachere Prüfbarkeit seitens der zuständigen Behörden. Kritik wurde insbesondere daran geäußert, dass die von den Marktteilnehmern geltend gemachten Branchenmengen vielfach zu hoch, nicht nachvollziehbar und praktisch nicht überprüfbar seien.

Diesbezügliche Defizite haben sich bei der Umsetzung der Branchenlösungen insofern ergeben, als in der Verwaltungspraxis den Marktteilnehmern die Möglichkeit zur Ermittlung der Branchenmengen durch Studien und individuelle Vertriebswegeanalysen eröffnet wurde, was vielfach in unrealistischen und voneinander abweichenden Branchenstudien mündete und Manipulationsmöglichkeiten eröffnete. Das in der Praxis aufgetretene Nebeneinander von individuellen Analysen und allgemeinen Studien begünstigte die Ermittlung unrichtiger Branchenmengen. Hier bedarf es einer einheitlichen und allgemeinverbindlichen, von neutraler Seite in Auftrag gegebenen Branchenstudie, die von den Marktteilnehmern für die Ermittlung ihrer Branchenmenge zwingend zugrunde zu legen ist. Herstellerindividuelle Gutachten müssen hingegen ausgeschlossen sein. Die Kosten der allgemeinen Branchenstudie ist von den Nutzern der Studie zu tragen. Nutzer in diesem Sinne sind die Betreiber von Branchenlösungen, inklusive der dualen Systeme soweit diese Branchenlösungen anbieten. Zur Umsetzung können die bisherigen Kernpflichten des § 6 Abs. 2 erhalten bleiben. Sie sind um eine Bestimmung zur Maßgeblichkeit der allgemeinen Branchenstudie für die Ermittlung der Branchenmenge sowie zu Erstellung und Inhalt der Studie zu ergänzen.

In § 6 Abs. 2 bedarf es zudem einer Ergänzung der Dokumentationspflichten, um den speziell bei Branchenlösungen bestehenden besonderen Problemen bei dem Nachweis der Verordnungskonformität angemessen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Mengenstromprüfung ist darauf abzustellen, dass Transportverpackungen (§ 4), Umverpackungen (§ 5), Gewerbeverpackungen (§ 7), bepfandete Einweggetränkeverpackungen (§ 9), Mehrwegverpackungen sowie Nicht-Verpackungen nicht in den Mengenstrom einbezogen werden. Infolge einer unterschiedlichen Handhabung in der Praxis bedarf es weiter einer Klarstellung, dass auch nicht bepfandete Einweggetränkeverpackungen (§ 9 Abs. 3) nicht in eine Branchenlösung einbezogen werden dürfen. Hierfür bedarf es einer Änderung von § 6 Abs. 9 und von Anhang I Nr. 4.

Für duale Systeme ist in § 10 Abs. 6 vorgesehen, dass sie die Informationen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 bei der DIHK zu hinterlegen haben. Diese Verpflichtung ist auch auf die Branchenmenge zu erstrecken, was eine Änderung von § 10 Abs. 6 Satz 1 erfordert. Zudem muss für Branchenbetreiber die Verpflichtung zur transparenten Abbildung der Branchenmengen entsprechend gelten. Auch die Branchenbetreiber haben daher eine entsprechende Meldung an die DIHK vorzunehmen, damit ein Abgleich der Vollständigkeitserklärungen mit den Mengen der Branchenbetreiber möglich ist. Hierfür bedarf es einer Ergänzung von § 10 Abs. 6.

## **Gewerbeverpackungen**

In § 6 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„Soweit sich Hersteller und Vertreiber mit ihren Verkaufsverpackungen gemäß Absatz 1 an einem System nach Absatz 3 beteiligen oder gemäß Absatz 2 an einer branchenbezogenen Erfassungsstruktur mitwirken, ist ein Abzug von Mengen von Verkaufsverpackungen, welche von § 7 erfasst werden, nur insoweit zulässig, wie ein entsprechender individueller Nachweis erbracht wird.“

In § 7 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„<sup>1</sup>Hersteller und Vertreiber, die zur Rücknahme von Verpackungen nach Absatz 1 oder 2 verpflichtet sind, haben über die Erfüllung der dort niedergelegten Rücknahme- und Verwertungsanforderungen den Nachweis entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 4 zu führen. <sup>2</sup>Abweichend von Anhang I Nr. 4 Satz 3 hat die Dokumentation nicht aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien zu erfolgen. Abweichend von Anhang I Nr. 4 Satz 10 ist die Bescheinigung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

In § 10 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 gelten entsprechend für Verkaufsverpackungen nach § 7, sofern diese Verkaufsverpackungen nicht von einer Vollständigkeitserklärung nach Absatz 1 erfasst sind. Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten  
1. zu Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen nach § 7,  
2. zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen nach § 7.

Begründung:

Die Verpackungsverordnung enthält eine strikte Trennung der Anwendungsbereiche von § 6 und § 7. Dies erfordert eine Abgrenzung der Mengen von Verkaufsverpackungen, die in gewerblichen und industriellen Bereichen anfallen, von den übrigen Verkaufsverpackungsmengen (duale Menge, Branchenmenge und Eigenrücknahmemenge).

Gleichwohl werden in der Praxis durch eine Umdefinierung in Gewerbeverpackungen unrealistische und nicht nachvollziehbare Abzüge vorgenommen. Daher sind pauschale rechnerische Abzüge von Gewerbeverpackungen bei der Meldung von Lizenzmengen nicht zulässig. Abzüge dürfen nur zugelassen werden, wenn entsprechende individuelle Nachweise erbracht werden.

Weiter bedarf es hinreichender Dokumentationspflichten, nicht nur für duale Systeme, Branchen und eine Eigenrücknahme durchführende Letztvertreiber, sondern ebenso für Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen. Da die Verpackungsverordnung für Gewerbeverpackungen keine Verwertungsquoten vorgibt, kann sich die Dokumentation auf die Menge der in

Verkehr gebrachten sowie der zurückgenommenen und verwerteten Gewerbeverpackungen beschränken. Die Nachweise über Gewerbeverpackungsmengen sollten von den nach § 7 Verpflichteten im Wesentlichen analog zu der Regelung des Anhangs I Nr. 4 vorgenommen werden, jedoch nur mit reduzierten Anforderungen. Zur Umsetzung ist § 7 um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen.

Um den Verbleib der Mengen aus Gewerbeverpackungen besser zu erfassen, bedarf es zudem der Abgabe einer Vollständigkeitserklärung seitens der nach § 7 Verpflichteten. Dies ist aber nur dann erforderlich, wenn sich die Gewerbeverpackungsmengen nicht bereits aus Vollständigkeitserklärungen von nach § 6 Verpflichteten ergeben (vgl. § 10 Abs. 2) und wenn die Bagatellgrenze (Schwellen des § 10 Abs. 4) überschritten werden. Hierfür ist § 10 um einen neuen Absatz 8 zu ergänzen.

## Vollständigkeitserklärung

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer mit notwendiger Sachkunde in der VerpackV und dazugehöriger Regelwerke, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 geprüft wurde, abzugeben und nach Absatz 5 zu hinterlegen.“

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen nach § 6 der Materialarten Glas von mehr als 80.000 Kilogramm oder Papier, Pappe, Karton von mehr als 50.000 Kilogramm oder der übrigen in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten von mehr als 30.000 Kilogramm im Kalenderjahr in Verkehr bringen, haben jährlich eine Vollständigkeitserklärung nach Absatz 1 abzugeben. <sup>2</sup>Unterhalb der Mengenschwellen nach Satz 1 sind Vollständigkeitserklärungen nur auf Verlangen der Behörden abzugeben, die für die Überwachung der Abfallwirtschaft zuständig sind mittels Bestätigung der Richtigkeit durch denjenigen, der Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, abzugeben; eine Prüfbescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht erforderlich. Für die Richtigkeitsbestätigung gelten die Anforderungen nach Absatz 5 Satz 2.“

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Hersteller und Vertrieber haben die Vollständigkeitserklärungen bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form für drei Jahre gemäß den Anforderungen von Anhang VI zu hinterlegen. <sup>2</sup>Sie haben die Richtigkeit der Vollständigkeitserklärungen gegenüber der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes selbst zu bestätigen. <sup>3</sup>Die Prüfbescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüfer, ~~Steuerberater, vereidigten Buchprüfer~~ oder unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 ist mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen. <sup>4</sup>Die Industrie- und Handelskammern betreiben die Hinterlegungsstellen in Selbstverwaltung. <sup>5</sup>Sie informieren die Öffentlichkeit laufend im Internet darüber, wer eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat. <sup>6</sup>Sie haben jeder Behörde, die für die Überwachung der abfallwirtschaftlichen Vorschriften zuständig ist, Einsicht in die hinterlegten Vollständigkeitserklärungen zu gewähren. <sup>7</sup>Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Absatz der Stelle, die nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166), benannt ist.“

Begründung:

§ 10 regelt die Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen, die in den Verkehr gebracht werden. Um die Richtigkeit einer Vollständigkeitserklärung besser zu gewährleisten und um Missbräuche zu verhindern, sind die Anforderungen entsprechend der Erfahrungen aus der Praxis wie folgt zu verschärfen.

Die Prüfung der Vollständigkeitserklärung darf allein von Personen vorgenommen werden, bei denen von einer ausreichenden Sachkunde für die Vornahme einer solchen Prüfung ausgegangen werden kann. Hierfür ist der zulässige Personenkreis in der Neufassung der Absätze 1 und 5 auf unabhängige Sachverständige sowie Wirtschaftsprüfer mit Sachkundenachweis zu beschränken. Als Möglichkeiten zum Nachweis der Sachkunde kommen etwa die Teilnahme an spezifischen Lehrgängen (mit einer bestimmten Mindeststundenanzahl) oder besondere praktische Erfahrungen, dokumentiert durch die Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von einschlägigen Fällen, in Betracht.

Um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach der Verpackungsverordnung durch alle von der Verordnung erfassten Personen und einen vollständigen Abgleich mit den Daten der System- und Branchenbetreiber zu gewährleisten, sollte die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung auch unterhalb der Bagatellgrenze eingreifen. Um die Belastung abzumildern, sollte jedoch insoweit auf eine Prüfung seitens eines

Wirtschaftsprüfers oder Sachverständigen verzichtet und eine Richtigkeitsbestätigung durch den Verpflichteten selbst als ausreichend angesehen werden. Hierfür bedarf es einer Anpassung des Absatzes 4.

Da in der Praxis die nach § 10 Verpflichteten häufig keine Kenntnis von dem Inhalt der für sie hinterlegten Vollständigkeitserklärungen haben, sollten sie eine Richtigkeitsbestätigung der Vollständigkeitserklärung vornehmen müssen. Dies hat durch die Verpflichteten selbst zu erfolgen; eine Drittbeauftragung ist insoweit ausgeschlossen. Hierfür bedarf es einer Ergänzung von Absatz 5 durch Einfügung eines neuen Satzes 2.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten wären entsprechend an die geänderten Regelungen anzupassen, z.B. § 15 Abs. 2 Nr. 14, welcher auf die neu hinzugekommene Verpflichtung für Branchenbetreiber zu erstrecken wäre.

### **Übergangsvorschrift**

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist es erforderlich, bei einer Änderung der Pflichten für die Wirtschaftsbeteiligten angemessene Übergangsfristen vorzusehen, damit sich die Wirtschaftsbeteiligten auf die neue Rechtslage einstellen können nicht zuletzt um die umfassende Anpassung von Verträgen zu ermöglichen. Dabei hat eine in sich konsistente Regelung der Übergangsfristen zu erfolgen. Dies erfordert, dass die Änderungen mit Auswirkungen auf einzelne Entsorgungsmodelle (Branchenlösungen, Eigenrücknahme, duale Systeme) aus Gleichheitsgründen mit gleichen Übergangsfristen zu versehen sind.